

Friedrich Weber

Kirche im Wandel

**Theologische Grundbestimmungen, Leitvorstellungen und Aufgaben für
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

Wolfenbüttel 2004

Copyright
Alle Rechte vorbehalten
© Landeskirchenamt 2004
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38200 Wolfenbüttel
Tel.,: 05331/802108
Fax: 05331/802700
E-Mail: ips@landeskirche-braunschweig.de
Internet: www.landeskirche-braunschweig.de

ISBN: foedus-verlag 3-932735-88-9

Vorbemerkung

1. Auftrag und Situation der Kirche

- 1.1. Die leitenden Kriterien des Veränderungsprozesses: Schrift und Bekenntnis
- 1.2. Christologie als Grund der Ekklesiologie

2. Die Bestimmung der Kirche

3. Von Grundbestimmungen zu Leitvorstellungen der Kirche

- 3.1. Aus der Confessio Augustana
- 3.2. Elementare Bestimmungen für die Kirche und daraus folgende konkrete aktuelle Leitvorstellungen
 - 3.2.1. Die Kirche als Geschöpf des Wortes Gottes (creatura verbi)
 - 3.2.2. Gemeinschaft der Heiligen (congregatio sanctorum)
 - 3.2.3. Priestertum aller Gläubigen
 - 3.2.4. Universale Kirche

4. Kirche und gesellschaftliche Situation

- 4.1. Kirche in der pluralistischen Gesellschaft
 - 4.1.1. Wahrnehmung der Situation
 - 4.1.2. Grundfragen für die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft
 - 4.1.3. Aufgabenstellungen für die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft
 - a. Die pluralistische Gesellschaft braucht das Bekenntnis der Christen
 - b. Die pluralistische Gesellschaft braucht Seelsorge
 - c. Die pluralistische Gesellschaft braucht Lebenshilfe
 - d. Die pluralistische Gesellschaft braucht prophetische Kritik
 - e. Die pluralistische Gesellschaft braucht Mission
- 4.2. Kirche in der ökonomischen Situation
 - 4.2.1. Wahrnehmung der Situation
 - 4.2.2. Allgemeine statistische Daten
 - 4.2.3. Statistische Daten zur Situation der Landeskirche

5. Erwartungen an die Kirche

6. Theologische Urteilsbildung

7. Konkrete Leitvorstellungen

7.1. Gemeinden

7.2. Propsteien

7.3. Gesamtkirchliche Dienste

7.4. Landeskirche

7.5. Werke, Verbände und Vereine in der Landeskirche

8. Prüffragen für alle Arbeitsfelder und Organisationsebenen der Landeskirche

9. Erste Folgerungen und Aufgaben

9.1. Konföderation und andere Nachbarkirchen

9.2. Klärung der Verfahrensweise

Vorbemerkung

Gemäß Artikel 71 e der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist es dem Landesbischof aufgegeben, „sein Augenmerk auf notwendige Reformen kirchlicher Ordnungen zu richten.“ Mit den vorgelegten Thesen zu theologischen Grundbestimmungen, Aufgaben und Leitvorstellungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig wird diese Aufgabe hinsichtlich der nötigen Strukturveränderungen und Ressourcenkonzentrationen in der Landeskirche angenommen. In den kommenden Monaten werden sich alle Ebenen der Landeskirche in den Diskussions- und Entscheidungsprozess zur zukünftigen Gestalt der Kirche begeben müssen. Die Thesen verstehen sich als ein Beitrag, die Diskussions- und Entscheidungsprozesse, die durch das Landeskirchenamt, die Kirchenregierung und die Landessynode verantwortet werden müssen, theologisch reflektiert anzuregen und zu begleiten. Sie will keine Ergebnisse dieses Prozesses vorwegnehmen. Zugleich vertritt sie den Anspruch, Gedankengut der Reformsynode von 1995 und Anregungen der FEST-Studie „Reformspielräume der Kirche“ von Oktober 1997 aufgenommen zu haben. Gleiches gilt für die vom Verfasser mitverantwortete Studie „Auftrag und Gestalt“ des Leitenden Geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.¹

Nach einer ersten schriftlichen Fixierung zur Jahreswende 2003/2004 ist sie in den letzten Wochen – auch auf dem Hintergrund der sich verschärft darstellenden finanziellen Situation der Kirchen in der BRD – entstanden. Anregende Perspektiven ergaben sich des Weiteren aus vielen Gesprächen und Impulsen, die ich den Mitarbeitenden im Landeskirchenamt, aber auch in den Kirchengemeinden und den Einrichtungen und Werken verdanke. In seiner Sitzung am 10. Mai 2004 hat sich das Kollegium des Landeskirchenamtes nach ausführlicher Diskussion das Papier zu eigen gemacht.

Wolfenbüttel, im Mai 2004

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

¹ Vgl. Reform-Synode 1995, Dokumentation vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1995. Reformspielräume in der Kirche, Ortsgemeinde und Regionalstrukturen am Beispiel der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, herausgegeben von Wolfgang Bock, Hans Diefenbacher, Volkhard Krech und Hans-Richard Reuter, Heidelberg 1997. Auftrag und Gestalt. Vom Sparzwang zur Besserung der Kirche, hg. vom Leitenden Geistlichen Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt 1995.

1. Auftrag und Situation der Kirche

Der Kirche ist eine Botschaft anvertraut, die Antworten anbietet auf die Fragen, was selbst im Leid trägt und auch an den unfassbaren Katastrophen, mit denen wir konfrontiert sind, nicht zerbricht. Die entscheidenden, auch unserer säkularen Gesellschaft zu Grunde liegenden Werte, wie z. B. die Achtung vor der Natur, die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und die Formulierung der Menschenrechte, das Gebot der Solidarität und des Gemeinnutzes vor dem Egoismus und dem Eigennutz, als auch die Verantwortung vor der Geschichte verdanken sich biblischen Geschichten. Von diesen Geschichten ist in der Kirche die Rede. Im Bekenntnis zu dem Menschen Jesus von Nazareth als dem Sohn Gottes gewinnt diese, dem guten Leben dienende Botschaft konkrete Gestalt. Diese Botschaft zu leben und zu verkündigen ist Auftrag der Kirche zu allen Zeiten und unter allen im Zeitenlauf sich ändernden äußeren Bedingungen.

Dies geschieht auf vielen Ebenen in der sich als Volkskirche verstehenden Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im gottesdienstlichen, seelsorgerlichem, diakonischen und pädagogischen Wirken, vor allem auch durch einzelne Christen und christliche Gruppen und durch die christliche Wahrnehmung ihres Berufs und ihres privaten und familiären Lebens.

Die Situation fordert die Kirche und ihre Glieder dazu heraus, das Leben in der pluralistischen Gesellschaft als Gestaltungsaufgabe kirchlicher Existenz anzunehmen.

Damit dies gelingt, müssen sich Kirchengemeinden und Landeskirche auf sich ändernde äußere Bedingungen ihrer Arbeit einstellen. Die Ansprüche der Menschen an die Qualität kirchlicher Dienstleistung, aber auch der Verkündigung sind gestiegen.

Die Landeskirche hat – wie alle anderen Kirchen in der Bundesrepublik – mit zurückgehenden Mitgliederzahlen und deren Folgen zu kämpfen. Dies hängt damit zusammen, dass der der Kirche verbundene Bevölkerungsanteil zurückgeht, und zwar weniger durch Kirchenaustritte als vielmehr aus Gründen der Demographie, dass die Folgen der Steuerreform spürbar sind und dass die wirtschaftliche Situation nach wie vor nicht zu einer günstigen Einkommensentwicklung und damit auch Steuerentwicklung innerhalb der bundesrepublikanischen Bevölkerung führt.

Eine weitere negative Zuspitzung erfährt die Situation in Braunschweig durch den sich verändernden Schlüssel der Kirchensteuerzuweisung innerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und durch die Clearing-Rückzahlungen innerhalb der EKD. Für die Landeskirche hat sich – wie für andere Landeskirchen ebenfalls - durch die ungünstigen Rahmenbedingungen ein strukturelles Haushaltsdefizit ergeben. Nun haben weder Landeskirchenamt und Landessynode noch Kirchenregierung und Landesbischof dieser Entwicklung tatenlos entgegengesehen. Bereits der Doppelhaushalt 2004/2005 hat ein erhebliches Sparvolumen im Vergleich zu den Vorjahren realisiert. Hinzu kommen verschiedenen Initiativen, die darauf abzielen, neben den Einsparungen zusätzliche und neue

Finanzierungsquellen für die kirchliche Arbeit zu eröffnen.² Für die Zukunft müssen wir damit rechnen, dass sich die finanzielle Situation der Landeskirche weiter verschlechtern wird auf Grund der politisch gewollten Absenkung der direkten Steuern, also der Lohn- und Einkommensteuer, an der die Kirchensteuer gebunden ist. „Die notwendigen Anpassungen lassen sich nur dann ohne dramatische Schritte durchführen, wenn sie mittelfristig geplant und rechtzeitig begonnen werden“.³

Wichtiger aber als punktuelle Einsparungen vorzunehmen wird sein, die schon am 24./25. Mai 2002 im Bischofsbericht vor der Landessynode angesprochenen Fragen aufzunehmen und zu diskutieren, um sodann zu theologisch begründeten Antworten zu kommen: *„Wer sind wir als Christinnen und Christen, wer sind wir als westlich geprägte Christen und wer sind wir als Menschen, die die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bilden? Von wem werden wir geleitet, welche Inhalte sind für uns maßgebend, an welche Traditionen sind wir gebunden? Wie muss unsere Institution aussehen, wenn sie dem Anspruch gerecht werden will, den unsere verbindende Tradition und unser aktuelles Bekenntnis, unsere Konfession also, aufstellen? Welchen Auftrag haben wir als Christinnen und Christen, als Kirche in unserer Zeit? Es geht um den Auftrag von Kirche und zwar ganz konkret unserer Kirche zwischen Harz und Heide, zwischen Walkenried und Parsau, zwischen Helmstedt und Delligsen. Es geht um die diesem Auftrag gemäße Gestalt der Kirche, die so sein muss, dass sie dem Menschen dient und dem Auftrag nicht entgegensteht. ...*

Der Synode ist es eben vorbehalten, die für das Gelingen des auftragsgemäßen Handelns unserer Kirche und ihrer Gemeinden nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Mir ist sehr daran gelegen, dass dies im Miteinander von Landeskirchenamt, Kollegium, Kirchenregierung und Landesbischof geschieht. Ohne hier Bedarf anzumelden, möchte ich deutlich daran erinnern, dass sich nötige Veränderungen, wenn sie denn wirklich günstige Ergebnisse haben sollen, nur mit dem in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Beteiligung möglichst vieler verwirklichen lassen. Und wir sollten uns nicht überheben, sondern realistisch gemeinsam die nötigen Reformen in einzelnen Projekten angehen.“

1.1. Die leitenden Kriterien des Veränderungsprozesses: Schrift und Bekenntnis

Die Kirche ist Geschenk und Gabe Gottes. Darum muss sie mit ihrer Existenz auf ihren Grund, also auf Gott, verweisen. Nur wenn sie dies tut, ist sie die wahre Kirche. Dies geschieht durch die Verkündigung des Wortes und die Darreichung der Sakramente. Die

² So sollen z.B. die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kirchengemeinden mit ihren Immobilien wirtschaftlicher verfahren können, ohne dass ihnen hierdurch Nachteile bei der Zuweisung von Kirchensteuern entstehen. Ebenso sind Errichtungen von Gemeindestiftungen, Fördervereine und die qualifizierte Sponsoringberatung bereits in Umsetzungsprozessen.

³ Reformspielräume, S. 23.

Bekenntnisse der sich auf Luther berufenden evangelischen Kirchen halten dies in den Bekenntnisschriften fest. Und das bleibt Kriterium, an dem sich stets das Sein und Verhalten - dies gilt auch für die Veränderungsprozesse, vor denen wir in diesen Tagen stehen - evangelisch-lutherische Kirchen messen lassen müssen. Deshalb ist der primäre Bezug bei allen Überlegungen und Entscheidungen der Kirche auf die Schrift der Bibel entscheidendes reformatorisches Kennzeichen der evangelischen Kirche. Ebenfalls haben die Bekenntnisse der Kirche, weil sie sowohl bei Ordinationen als auch bei anderen Einführungen in kirchliche Ämter den geltenden Konsens in der Kirche beschreiben, bleibende Bedeutung als Regulativ. Für eine der Schrift und dem Bekenntnis verpflichtete Kirche ist es nicht gleichgültig, welche Form sie gewinnt, gilt es doch auf den Zusammenhang von Grund und Gestalt der Kirche zu achten. Insofern sind bei allen Entscheidungen, die die Gestalt der Kirche betreffen, Schrift und Bekenntnis in ihren Aussagen zu Wesen und Gestalt der Kirche zu Grunde zu legen.

1.2. Christologie als Grund der Ekklesiologie

Die der Schrift und dem Bekenntnis verpflichtete Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig ist in 416 Gemeinden im wesentlichen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig tätig. Mehr als 300 Pfarrer und Pfarrerrinnen, fast 1100 Erzieher und Erzieherinnen, 150 Menschen, die auf dem Kirchencampus für die Gemeinden und Propsteien tätig sind, tragen mit den 15000 Ehrenamtlichen, den nahezu 3000 weiteren Beschäftigten bei den Gemeinden und Verbänden sowie den 4000 Mitarbeitenden der Diakonie dazu bei, dass die Landeskirche als Lebens- und Glaubensraum für die 427000 Gemeindeglieder eine Heimat ist und immer wieder werden kann. Dieser Dienst geschieht in durchaus konkreten Räumen, nämlich in 431 Kirchen, 185 Gemeindehäusern, 312 Pfarrhäusern und verschiedenen gesamtkirchlichen Einrichtungen. Hinzu kommen 96 Kindertagesstätten, 7 Diakoniestationen und zahlreiche andere diakonische Einrichtungen.

Die Gemeinden und Dienste verstehen ihren Dienst aber nicht nur nach innen gerichtet, also den zur Gemeinde Gehörenden zugeeignet. Indem sich die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als Volkskirche bestimmt, möchte sie allen, die in ihrem Bereich leben, Auskunft geben über die guten Gründe, die sie zum Leben in dieser Zeit mit Hoffnung und Vertrauen erfüllen. Die Landeskirche, die Gemeinden und Verbände sind ebenso wenig wie die Propsteien und das Diakonische Werk um ihrer selbst willen da, sondern sie sind durch den Herrn der Kirche, Jesus Christus, gerufen, mit Wort und Tat Zeugnis davon abzulegen, was den Menschen im Leben und Sterben zum Heil dient.

Voraussetzung allen kirchlichen Handelns allerdings ist, dass die in der Kirche Tätigen darum wissen, dass ihnen selber die Botschaft von der „Freiheit“, die Gott in Jesus Christus schenkt, gilt. Diese Botschaft hat in der Rechtfertigungslehre, wie sie Martin Luther entwickelte, ihren kongenialen Ausdruck gefunden. Hängt der Glaube allein an Gottes Zusage als der

verbindlichen Wahrheit, dann ist das Bestehen des Menschen vor Gott als dem Grund seines Lebens allein ein Geschenk. Deshalb hat die „Rechtfertigungslehre“ zentrale Bedeutung im theologischen Begründungszusammenhang der lutherischen Bekenntnisschriften. Die Rechtfertigung ereignet sich als rein passives Geschehen am Menschen und beruht in keiner Weise auf einem menschlichen Tun oder Dazu-Tun. Deshalb besteht die Antwort des Menschen allein im sich der Gnade Gottes verdankenden Glauben, der dann allerdings in ein Tun der Liebe führt. Alles Fragen nach der Kirche kann nur bei Jesus Christus seinen Ausgangspunkt nehmen. Die Christologie bleibt der Grund der Ekklesiologie und damit auch jedes Nachdenkens über nötige Reformen der Kirche.

Kirche ist da, wo das Evangelium verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Das heißt, mit der lutherischen Minimalbestimmung aus der Confessio Augustana über das Wesen der Kirche ist zugleich eine hohe Wertschätzung der Ortskirche, der Ortsgemeinde, mit gegeben, die nichts weiter braucht, um Kirche zu sein, als Wort und Sakramente. Kirche ist da, wo Menschen an einem Ort sich um das Evangelium versammeln und die Sakramente empfangen. Ob sie es im Namen Gottes in rechter Weise tun, wird an dem „Evangelium rein verkündigt“ und „Sakramente stiftungsgemäß verwaltet“ überprüfbar. Die Verkündigung ist mehr als Wortverkündigung. Auch Unterricht, Seelsorge, Diakonie, Kirchenmusik etc. sind Verkündigung. Damit wird deutlich, dass die Parochie allein noch keine hinlängliche Lebensform der Kirche ist. Auch die nicht-parochialen Dienste der Kirche haben Anteil am Verkündigungsauftrag. Es geht um ein konstruktives Miteinander der Arbeit in den Gemeinden und der kirchlicher Dienste. Mit dem Begriff der „kirchlichen Orte“ ist eine Alternative geboten. „Damit werden jegliche Orte bezeichnet, an denen kirchliche Arbeit stattfindet.“⁴ Mit ihm werden die Chancen parochialer und nicht-parochialer Arbeit gleichermaßen erfasst. „Einerseits ist die wohnortnahe Präsenz sicher gestellt und erfüllt die kirchlichen Aufgaben, die sich mit dem Wohnort verbinden. Andererseits wird ein differenziertes inhaltliches Angebot entwickelt, das der Pluralität kirchlicher Aufgaben in der Gegenwart gerecht wird.“⁵ Somit löst sich die Kirche nicht vor Ort auf, sondern die einzelnen Ortskirchen und Dienste stehen in Offenheit zu anderen und bilden eine universale Gemeinschaft wiederum miteinander kommunizierender Ortskirchen und Dienste. Eines der entscheidenden Kriterien der Gemeinschaft, der *Communio*, ist das miteinander Abendmahl feiern können. Insofern ist die Entgrenzung der Parochie und ihre Öffnung zu anderen - auch nicht parochialen – Arbeitsbereichen und in die Ökumene, ja überhaupt zur Welt, eine weitere Bedingung des Kircheseins. Die recht verstandene Katholizität und Universalität, zu der die Gemeinde Jesu von Anfang an berufen ist, darf auf keinen Fall vergessen werden. Gott liebt in Christus diese Welt und nicht nur die Kirche. „Im theologischen Sinn existiert die Kirche gleichermaßen als Kirche am Ort und als Gesamtkirche...“⁶

⁴ Uta Pohl-Patalong, Das Modell „Kirchliche Orte“. Vortrag im Rahmen der 1. wissenschaftlichen Tagung des Netzwerks Gemeinde und funktionale Dienste, Braunschweig, 14.2.2003, S. 1.

⁵ A.a.O., S. 2.

⁶ Reformspielräume, S. 23.

2. Die Bestimmung der Kirche

These 1 Die Grundaufgabe der Kirche ist die Gewährleistung der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums von Gottes Handeln in Jesus Christus an die Menschen.

Dass dies geschieht, gehört in die Verantwortung jedes Christen, ist Sache des allgemeinen Priestertums aller Glaubenden. Weil Glaube kein menschliches Produkt ist, sondern vertrauensvolle Erwartung von Gottes Handeln an und in unserem Leben, lebt er vom Hören auf das Evangelium als der Zusage von Gottes Sein für den Menschen. Solches Hören intendiert die Kommunikation der Glaubenswahrheit, die ihrerseits den Prozess der Auseinandersetzung um Orientierung und Ausrichtung des gemeinschaftlichen Lebens regelt. Kirche ist darum in ihrem Wesen Kommunikationsgeschehen – in Wort und Tat - der Christen untereinander, füreinander und für Andere.

These 2 Weil Glaube aus dem Hören kommt, hat die Kirche die Hörbarkeit des Evangeliums zu gewährleisten. Dies tut sie durch das „Amt“ der Verkündigung – im Auftrag der Gemeinde.

Deutlich ist, dass der Glaube nicht in der Gläubigkeit des einzelnen Menschen aufgeht. Er vertraut vielmehr auf Gottes Treue in dessen Handeln, auch wenn dieses Handeln undurchschaubar bleibt und den Glauben der Anfechtung des Unglaubens aussetzt. Glaube ist und bleibt immer im Werden, d.h. in der Gewissheit seines Grundes, aber im Wagnis der Unsicherheit in Bezug auf die geschichtlichen Folgen. Das betrifft ebenso auch das Sein der Kirche.

These 3 Das Sein der Kirche ist - wie der Glaube jedes Christen - keine statische Gegebenheit, sondern Sein im Werden. Weil das Dasein der Kirche im geschichtlichen Werden ist, muss sie bereit sein, ihre jeweilige Form, ihre rechtliche und soziale Gestalt zu verändern.

Ihr Sein „wird“, indem es ständig in der Kommunikation, der Auseinandersetzung um die Glaubenswahrheit, gebildet und im Wagnis von Entscheiden und Handeln vollzogen wird. Dies muss sich je und je neu im Lebensvollzug, in der Wirklichkeit bewähren. Der „Status“ der Kirche ist nicht statisch, sondern geschichtlich.

Aus diesem Grund muss die Kirche zu Veränderungen bereit sein. Dies kann sie, weil sie aus dem Vertrauen lebt, dass Gott der Herr der Geschichte ist und bleibt, auch wenn der Geschichtsverlauf dunkel, undurchschaubar und darum letztlich immer unkalkulierbar bleibt. Kirche kann gar nicht anders existieren als im ständigen Wandlungsprozess im Wissen darum, dass alle ihre Gestalten vorläufig und unvollkommen sind.

These 4 Weil das Sein der Kirche im Werden ist, bedarf es der - durch die Glaubenswahrheit geleiteten - Kirchenleitung. Auch Leitung in der Kirche darf nicht Selbstzweck sein. Sie hat die Aufgabe, den Prozess des Werdens der Kirche um des Friedens willen zu ordnen.⁷

Die Ordnung vollzieht sich im durchaus strittigen Prozess, der notwendig ist, weil auch Friede kein Seinszustand ist, sondern im Gemeinschaftsleben stets nur von der Voraussetzung der Glaubenswahrheit her gewonnen, angeeignet werden kann. Dann aber kommt es darauf an, dass dieser Prozess eigens strukturiert und geführt wird: Deshalb ist es nicht gleichgültig, wie sich Führen und Leiten in der Kirche im Hinblick auf die geschichtlich gegebene Situation bestimmen und vollzogen werden.

Sie muss sich ausrichten an der Bestimmung der Kirche unter der *Leitfrage*: *Was muss um der Glaubenswahrheit willen unter allen Umständen gesagt und getan werden?* Das schließt die ergänzende kritische Kontrollfrage ein: *Was darf um der Wahrheit willen unter keinen Umständen gesagt und getan werden?* Diese Leitfrage zieht einerseits eine Grenze: Beliebigkeit ist im Lebensvollzug der Kirche ausgeschlossen, weil sie gebunden ist an die Vorgabe notwendiger Glaubenswahrheit. Andererseits wird ein „Spielraum“ der Zukunft eröffnet: Die Freiheit der Lebensführung und Lebensgestaltung in der Gemeinschaft der Christen, der Selbstorganisation der Kirche, in verbindlicher Orientierung an der Wahrheit des Evangeliums.

These 5 Neben der theologisch-geistlichen Dimension der Leitung hat die Kirchenleitung die Aufgabe, für die Bedingungen, die nötig sind, um die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages zu ermöglichen, zu sorgen. Das ist die empirisch-operationale Dimension.

Beide dürfen nicht getrennt, müssen aber unterschieden werden. Sie gelten gleichermaßen für die verschiedenen Ebenen, auf denen Leitung geschieht: Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer, Pröpste und Pröpstinnen, Ämter und Werke, Propsteisynoden, Landessynode, Landeskirchenamt, Landesbischof.

These 6 Der Vollzug von Leitung hat zwei zusammengehörende, aber zu unterscheidende Aktionsarten: das „hierarchische“ und das „demokratische“ Leitungshandeln.

Beide Arten von Leitung müssen stets einander zugeordnet sein. Die unterschiedlichen „Prinzipien“ der „Unterordnung“ und der „Zuordnung“ müssen ihrerseits im Verhältnis der

⁷ Theologisch ist die positive Bestimmung der Ordnung in der Kirche *primär* nicht Kampf gegen die Unordnung, sondern Ermöglichung des Friedens, der die Überwindung von Unordnung ist. Dies entspricht 1.Kor. 14,33: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.“

Zuordnung zusammengehalten werden. Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig weist den vier Organen der Kirche (Kirchenregierung, Landeskirchenamt, Landessynode, Landebischof) zwar unterschiedliche Verantwortungsbereiche und Aufgaben zu. Es wird aber festgestellt, dass diese im Dienst der Leitung und Verwaltung zusammenwirken. (Artikel 53)

Weil das Sein der Kirche immer im Werden ist, bedarf es des Gestaltens (Formierung, Strukturierung, Methodik) kirchlichen Lebens auf dem Grund der Vergewisserung und Aneignung der Glaubenswahrheit. Die Gestaltung dieses Zusammenspiels ist Voraussetzung dafür, dass der Wirklichkeits- und Situationsbezug allen kirchlichen Redens und Handelns in *theologischer Verantwortung* wahrgenommen werden kann.

Es wäre fatal, wenn unter dem Druck belastender Situationen nur empirisch-operational gestritten, entschieden und gehandelt würde und die theologische Dimension zwar als allgemeine Voraussetzung angenommen würde, aber auf den Handlungsvollzug keine leitende Einwirkung hätte. Es geht allerdings nicht darum, aus theologischen Aussagen der Lehre der Kirche (Dogmen, verbindlicher Bekenntnistext der Confessio Augustana, Verfassung) Konsequenzen für die Praxis einfach zu deduzieren, die alle nur noch anzuwenden hätten. Theologische Aussagen sind vielmehr Regeln für die innerkirchliche Kommunikation. Sie sind um des Glaubens willen notwendig und leiten dazu an, herauszufinden, was unbedingt gesagt und getan werden muss und was unbedingt nicht gesagt und getan werden darf.

Leitungshandeln in der Kirche bedarf des Konsenses darüber, wie Leitung verantwortlich wahrgenommen wird. In schwierigen Situationen bedarf es einerseits der strittigen Auseinandersetzung, aber der Diskussionsprozess muss auch zu Entscheidungen führen. Endlose Diskussionen verhindern notwendige Entscheidungen. Es gehört zur durchaus „hierarchischen“ Dimension kirchenleitenden Handelns, hier steuernd die Urteilsbildungen kritisch zu begleiten. Insofern „dient“ Kirchenleitung dem Prozess der „kooperativen“ Auseinandersetzung bis zu den nötigen Entscheidungen.

Wesentlich ist das Verständnis von Kirchenleitung als eines Versuchs, Kirche in der Welt zu leiten, damit diese ihres Auftrags gerecht wird. Dies geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Berücksichtigung der Verfassung der Kirche.

Kirchenleitung hat den Dienst der Kirche so zu ordnen, dass er den von Gottes Handeln gestifteten Frieden, die Versöhnung Gottes mit den Menschen und so der Menschen untereinander in einer vom Konsens getragenen Gestalt in den jeweiligen Bedingungen ermöglicht. Dies schließt kritische Abgrenzungen ein.

Die theologische Dimension von Kirchenleitung hat das Bewusstsein für die verbindlichen Glaubenswahrheiten wach zu halten, durch die der Kommunikationsprozess geleitet wird. Wenn diese nicht als bloßes Traditionsgut vergangener Zeiten genommen werden, sondern als Anleitung zu einem Denken und Handeln, das seinen Ausgangspunkt nicht in den subjektiven Meinungen der Betroffenen nimmt, sondern in der Botschaft des Evangeliums, dann geht es

darum, einen Konsens zu erreichen und neu zu entdecken, was gemeinsam zu tun geboten ist. Das ist möglich, weil Kirche im Werden bleibt und zu unterscheiden lernen muss, was in ihrer Macht und Möglichkeit steht und was nicht. Das schließt Zumutungen ein sowohl für die „Schwachen“ wie für die „Starken“, für die ängstlich „Bewahrenden“ wie die stürmisch „Progressiven“ (vgl. 1. Kor. 8). Es kann auch nötig sein, dass um der *Glaubenswahrheit* willen Trennungen vollzogen werden müssen.

Das, was Leitung in der Kirche ausmacht und die Gemeinschaft der Glaubenden insgesamt betrifft, versteht sich keineswegs von selbst. Weil Glaubenswahrheit nicht im Nachsprechen von dogmatischen Sätzen in Behauptungsform besteht, sondern auf Zukunft ausgerichtet Regeln für das sich im Denken und Handeln Orientieren sind, kommt es darauf an, sich ständig um die Aneignung theologischer Aussagen im Bezug auf Fragen und Probleme zu mühen, um deren Lösung es geht. So bleibt Kirche bei ihrem Wesen.

3. Von Grundbestimmungen zu Leitvorstellungen der Kirche

Aus dem die Glieder der Kirche verbindenden Konsens, wie er sich in der Confessio Augustana als dem Bekenntnis der Landeskirche darstellt, lassen sich elementare Grundbestimmungen für die Kirche finden, und im Anschluss daran konkrete Leitvorstellungen beschreiben.

3.1. Aus der Confessio Augustana

ARTIKEL 4: VON DER RECHTFERTIGUNG

Weiter wird gelehrt, dass wir Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unser Verdienst, Werk und Genugtuung erlangen können, sondern dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, nämlich wenn wir glauben, dass Christus für uns gelitten hat und dass uns um seiner willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott als Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, ansehen und zurechnen, wie der Hl. Paulus zu den Römern im 3. und 4. Kapitel sagt.

ARTIKEL 5: VOM PREDIGTAMT

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben. Und es werden die verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.

ARTIKEL 7: VON DER KIRCHE

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: "Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,4.5).

3.2. Elementare Bestimmungen für die Kirche und daraus folgende konkrete aktuelle Leitvorstellungen

3.2.1. Die Kirche als Geschöpf des Wortes Gottes (creatura verbi)

„Es weiß, gottlob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören“ (Joh 10,3). (M. Luther, Schmalkald. Artikel III,12, BSLK 460)

Die Kirche begründet sich nicht selbst. (1. Kor 3,11) Sie ist vielmehr Geschöpf des Wortes Gottes (creatura verbi). Die Leuenberger Kirchengemeinschaft beschreibt dies im Konsens der reformatorischen Kirchen: „Die Kirche *gründet* in dem Wort des dreieinigen Gottes. Sie ist *Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes*, durch das Gott den von ihm entfremdeten und ihm widersprechenden Menschen mit sich versöhnt und verbindet, indem er ihn in Christus rechtfertigt und heiligt, ihn im Heiligen Geist erneuert und zu seinem Volk beruft.“⁸

These 7 **1. Leitvorstellung**

Wichtigste Aufgabe der Kirche ist es, ihren Ursprungsort, den Gottesdienst, an dem sie immer neu vom Wort Gottes ins Leben gerufen wird, zu pflegen. In ihm sind die elementaren Kennzeichen der Kirche zu finden. Nach der Confessio Augustana ist die Kirche da, wo „das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“. (CA VII)

⁸ Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, hg. im Auftrag des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft von Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt 1996, S. 22.

3.2.2. Gemeinschaft der Heiligen (congregatio sanctorum)

Indem Menschen die rechtfertigende Gnade Gottes in Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist empfangen, werden sie zur Gemeinschaft verbunden. Die Gemeinschaft der Heiligen bildet nach Christus als dem primären, das sekundäre und empirisch greifbare Subjekt der Kirche. In ihr wird Kirche sichtbar.

These 8 2. Leitvorstellung

Die sichtbare Gestalt der Kirche muss bekenntnismäßig sein. Darin wird deutlich, dass sie über ihren Grund nicht verfügt und ihr Herr Jesus Christus ist. Dies bedeutet, dass die Kirche sich in Orientierung an den verbindlichen Bestimmungen, die den Entscheidungs- und Handlungsprozess regeln, als sich selbststeuernde Organisation entwickeln muss.

3.2.3. Priestertum aller Gläubigen

Mit der Kategorie des "Priestertums aller Gläubigen" wird als weitere elementare Bestimmung der Kirche die prinzipielle Gleichheit aller Gläubigen vor Gott beschrieben. Mit dieser Bestimmung ist zunächst gesagt, dass alle Glieder der Gemeinde in gleicher Weise am Verkündigungsauftrag Anteil haben. Allen steht das Wort Gottes als creatura verbi gegenüber. Dieses Gegenüber bedarf aber der Ordnung. Aus diesem Grund wird „die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ (Barmen IV) durch Ordination zur Hauptaufgabe geeigneter Personen gemacht. Aus dem Gegenüber von Wort und Gemeinde, das die Kirche konstituiert, ergibt sich so ein besonderes Amt als Dienst am Wort im Auftrag der Gemeinde und an der Gemeinde zugunsten der Welt. (CA XIV) Eine Delegation des ganzen Christ-Seins allerdings an dieses Amt widerspricht der Bestimmung von Kirche als „Gemeinschaft der Heiligen“ und deren Konsequenz. Das „Priestertum aller Gläubigen“ hat zur Folge, dass die Wahrnehmung des allen übertragenen Auftrags der Kirche in einer differenzierten Zuordnung der einzelnen zu verschiedenen Ämtern in der Kirche geschieht. „Der Grundgedanke des allgemeinen Priestertums verbietet es, Gemeinde primär als Berufsfeld von Hauptamtlichen zu verstehen. Ziel allen professionellen Handelns in der Kirche muss es sein, selbstbestimmte christliche <<Laien>>praxis zu ermöglichen.“⁹

These 9 3. Leitvorstellung

Das Pfarramt hat im Kontext des „Priestertums aller Gläubigen“ eine begrenzte Sonderstellung. Sie ergibt sich aus seiner besonderen Verantwortung für den

⁹ A.a.O., S. 28.

Gottesdienst. Der Sonderstellung des Pfarramtes entspricht die Entwicklung einer ausdifferenzierten, erkennbar gegliederten Partizipationsstruktur mit echten Entscheidungskompetenzen („Ämervielfalt“), so dass möglichst viele Gemeindeglieder den Gesamtauftrag wahrnehmen. Die Ausdifferenzierung der Ämter in der Kirche und deren sachgerechte Zuordnung und Ausstattung trägt zur „Pflege“ der Institution bei. Will die Kirche ihrem Auftrag nachkommen, Menschen mit dem christlichen Glauben vertraut zu machen, so muss sie diese hinsichtlich ihrer Sprach- und Handlungsfähigkeit in Glaubensfragen qualifizieren. Der hier angesprochene Bildungsbegriff meint im Kern „Herzensbildung“ und zielt auf eine Einheit von intellektueller Auseinandersetzung und praxis pietatis.¹⁰ Die Arbeit in der Kirche muss missionarisch ausgerichtet sein, d.h. von allen Gliedern wird erwartet, dass sie "allezeit bereit (sind) zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist". (1. Petr 3,15)¹¹ Eine Kirche, die nicht wachsen will, stellt so einen Selbstwiderspruch dar. Daraus ergibt sich auch für unsere Landeskirche die primäre Bestimmung allen Tuns im Sinne einer kommunikativen Offensive in Sachen des Evangeliums¹²

3.2.4. Universale Kirche

Die Kirche bekennt sich zu „der Einheit der einen heiligen allgemeinen und christlichen Kirche“. Damit überschreitet sie den Horizont der Einzelgemeinde hin zur eschatologischen Kirche. Vor diesem Horizont der Zukunft der einen universalen Kirche auf der einen (neuen) Erde vollzieht sich alles Handeln der Kirche.

These 10 4. Leitvorstellung

Weil dies nicht allein Gegenstand des Glaubens ist, muss der Bezug zur universalen Kirche - zur immer größeren Einheit also - auch in der realen Organisation der Kirche seine Entsprechung finden. Der Bezug der Einzelgemeinde zur Gesamtkirche (über die Propstei vermittelt), der Landeskirche zur EKD und zur VELKD sowie zur Ökumene -

¹⁰ Dies geschieht im Gottesdienst der Gemeinde (als christliches Identitätszentrum), in Familien und erziehende Lebensgemeinschaften, aber auch u.a. in Kindergärten, im Religionsunterricht der allgemeinbildenden Schulen, Erwachsenenbildung, Universitäten, Fachhochschulen, Bildungsstätten (Akademien und Foren) sowie in der Seelsorge und der Beratung.

¹¹ Auf die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Missionsbegriff und auf die Möglichkeiten der Rückgewinnung seines genuinen Sinnes und einer Integration der missionarischen Dimension in das kirchliche Handeln geht neuerdings ein: What's your mission? Zu einer missionstheologischen Neubesinnung für das 21. Jahrhundert – Thesen, hg. von J. Burckhardt, Philipp Elhaus, Henning Wrogemann, Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM), März 2004. Entscheidend ist, dass die von Gott her geschehende Versöhnung in Jesus Christus den Christen den Dienst zur Versöhnung zur Aufgabe macht. Christliche Mission vollzieht sich in der unbegrenzten Bitte, sich mit Gott versöhnen zu lassen, sich der Versöhnung der Welt mit Gott auszusetzen.

¹² Fortlaufende Schulung und Förderung der Predigtkompetenzen zur Qualifizierung des Verkündigungsdienstes sind eine Notwendigkeit. .

und damit zu den Partnerkirchen - ist nicht bloß pragmatischer Natur, sondern wesentlich. Alle kirchlichen Ebenen brauchen mindestens durch Einbettung in die nächsthöhere einen empirischen Bezug zur universalen Kirche. Denn nur in solchen organisierten und erfahrbaren Bezügen wird die Ausrichtung auf die geglaubte eine universale Kirche konkret.

4. Kirche und gesellschaftliche Situation

Die für das Sein und Werden der Kirche geltenden Vorgaben – ihre Bestimmung und ihr Leitungshandeln – mit den sich daraus ergebenden elementaren Grundsätzen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sich in der Situation im Hier und Jetzt bewähren. Darum ist es nötig, die gegebene Lage der Kirche in der Gesellschaft – in ihrer Problematik und den damit gestellten Fragen – möglichst sachlich wahrzunehmen und diese Wahrnehmung immer am geschichtlichen Wandel neu auszurichten.

Dies betrifft *einerseits* die *geistesgeschichtliche Situation*, in die sich die Landeskirche gestellt sieht. Der wachsende Pluralismus in der Werte- und Existenzorientierung verändert die gesellschaftliche Stellung der Kirche – ein Problem, das sich mit dem zusammenwachsenden Europa und der damit verbundenen nötigen Rechtsangleichung noch verstärken wird. Auf diese Situation als eine „geistige Großwetterlage“ muss die Landeskirche sich in ihrer Aufgabenstellung ausrichten.

Eine andere Frage ist, wie sich die immer mehr vernetzte und untereinander und voneinander abhängige globale Situation mit der wachsenden Verunsicherung (Terrorismus, Nord – Süd – Gefälle, ökologische Krise, Arbeitsmarkt...) auf die Gesellschaft in ihrer Werteorientierung und Zukunftsperspektive auswirkt. Hier kann der Kirche als einer Institution, die in spezifischer Verantwortung zur allgemeinen Urteilsbildung entscheidend beizutragen in der Lage ist, unter Umständen eine erheblich wachsende Bedeutung in Bezug auf die geistige Großwetterlage zukommen.

Andererseits ist die *empirische Situation* der Landeskirche betroffen. Die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit befinden sich in einem drastischen Veränderungsprozess, den es prognostisch möglichst realistisch einzuschätzen gilt.

4.1. Kirche in der pluralistischen Gesellschaft

4.1.1. Wahrnehmung der Situation

Die gegenwärtige Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass unterschiedliche Lebensanschauungen und Lebensformen gleichberechtigt nebeneinander existieren. Entscheidendes Merkmal ist die weltanschauliche Neutralität des Staatswesens und der Rechtsordnung. Sie hat den Verzicht auf eine einheitliche und für alle rechtlich verpflichtende religiöse oder weltanschauliche Orientierung zur Voraussetzung.

Um einer toleranten Koexistenz verschiedener existentieller Orientierungen willen zeichnet sich allgemein ein Verständnis von Weltanschauung, Religion und auch des christlichen Glaubens als bloße „Privatangelegenheit“ ab. Damit verbunden ist das Schwinden kirchlicher Sitte und traditioneller Bindung an die Kirche - wie überhaupt an innerlich verpflichtenden Überzeugungen und Traditionen, unabhängig davon, ob sie ethisch oder religiös begründet sind.

Die Kirche kann als Volkskirche entscheidender Faktor im Prozess zur pluralistischen Gesellschaft sein, solange sie daran festhält, dass die Botschaft von Christus – auch als ungefragte Zusage von Gottes Versöhnungshandeln - der Welt zum Guten dient. Als persönliche Lebensüberzeugung ist der christliche Glaube Zeugnis für die Freiheit der Lebensorientierung gegenüber dem Geltungsanspruch einer alle Bereiche der Gesellschaft reglementierenden Ideologie.

These 11 Die Kirche und ihre Glieder sind herausgefordert, das Leben in der pluralistischen Gesellschaft als Gestaltungsaufgabe kirchlicher Existenz anzunehmen.

In der Gewissheit ihres Ursprungs, im Vertrauen auf ihn und in der treuen Zuwendung zu ihm kann sie sich ohne Angst vor Identitätsverlust allen öffnen, die durch den Zuspruch des Evangeliums angesprochen sind.

Sie muss allerdings Klarheit darüber gewinnen, wie sie ihren Auftrag situationsangemessen wahrnehmen kann. Ihre Mitglieder müssen sprachfähig (zeugnisfähig) über die guten Gründe des Glaubens sein, die Bereitschaft zu missionarischer Existenz muss geweckt und dafür Sorge getragen werden, dass die Institution als solche erkennbar ist. Sie ist erkennbar, wenn das christliche Bekenntnis zu Gott in der Mitte des kirchlichen Lebens steht! Die Gottesfrage ist zentral.

4.1.2. Grundfragen für die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft

Wie können Bedingungen für kirchliche Arbeit geschaffen werden, die

- a. es den Getauften ermöglichen, in ihrem Glauben zu wachsen und zu reifen und damit auskunftsfähig zu werden
- b. es der Kirche erlauben, auch in einer pluralistischen Gesellschaft, in der unterschiedliche Lebensanschauungen und Lebensformen gleichberechtigt nebeneinander existieren, kraft des öffentlichen Zeugnisses von der Wahrheit des Evangeliums Einfluss im Leben dieser Gesellschaft zu erhalten und neu zu gewinnen
- c. eine missionarische Ausrichtung der Arbeit der Kirche fördern
- d. Menschen gewinnt
- e. es ermöglichen, dass die Kirche erkennbar wird und bleibt
- f. gewährleisten, dass die Kirche wirtschaftlich handlungsfähig bleibt?

4.1.3. Aufgabenstellungen für die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft

Als Gliedkirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft gelten für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig die nachfolgenden, von der 4. Vollversammlung 1994 beschlossenen ekklesiologischen Grundsätze über die „Gemeinschaft der Glaubenden in der pluralistischen Gesellschaft“.¹³

a. *Die pluralistische Gesellschaft braucht das Bekenntnis der Christen*

These 12 „Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen *bekennende Kirchen sein.*“¹⁴ Ihr klarer Auftrag lautet in alle Welt hinauszugehen, das Evangelium zu verkünden und die Menschen zu Jüngern zu machen.

Dem entspricht unsere Kirche in ihren Gottesdiensten, im Konfirmandenunterricht, in der Evangelischen Erwachsenenbildung und in anderen Formen. Aber die Qualität des öffentlichen Zeugnisses ist weiter zu entwickeln und zu fördern. Hier, und nicht bei den Finanzen entscheidet sich die Zukunft unserer Kirche! Wir brauchen ein zeitgemäßes, authentisches Glaubenszeugnis, das sich lebensnah und offen für die Anliegen der Menschen, für Nöte und Freuden, artikuliert.

Die Kirchenmusik spielt hierbei eine ebenfalls entscheidende Rolle. Der momentane Stand der kirchenmusikalischen Angebote soll möglichst erhalten bleiben, da sie in weiten Bereichen erfolgreiche kirchliche Arbeit dokumentieren.

¹³ Die Kirche Jesu Christi, a.a.O., S. 45ff.

¹⁴ A.a.O., S. 46.

b. Die pluralistische Gesellschaft braucht Seelsorge

These 13 „Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen *seelsorgerliche* Kirchen sein.

Seelsorge ist nicht nur ein Arbeitsfeld kirchlicher Praxis neben anderen, sondern ist eine wesentliche Gestalt des evangelischen Zeugnisses und Dienstes. Denn das Evangelium selbst verheißt dem Menschen durch den Zuspruch der Gnade wahre Einsicht in seine Lebenssituation und damit heilsame Orientierung für sein Leben.“¹⁵ Alle Bereiche kirchlicher Tätigkeit müssen dieses seelsorgerliche Grundanliegen des Evangeliums zur Geltung bringen. Das heißt, die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen sich Zeit nehmen für die ihnen anvertrauten Menschen, sich ihnen zuwenden und ihnen zuhören. Die Menschen sehnen sich danach wahrgenommen zu werden, über Schmerz und Glück sprechen zu dürfen und ihr Leben im Horizont des Evangeliums gedeutet zu bekommen. Daher muss die Erreichbarkeit von Seelsorgern gewährleistet sein (Anrufbeantworter wollen gepflegt werden). Und es gehört zum Auftrag, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer die Menschen aufsuchen, ihre Lebensorte entdecken. Hausbesuche zu unterschiedlichen Anlässen gehören zum Pflichtprogramm des Pfarramtes.

c. Die pluralistische Gesellschaft braucht Lebenshilfe

These 14 „Kirchen in der pluralistischen Gesellschaft müssen *helfende* Kirchen sein.

Der Auftrag, dem Nächsten zu helfen, wird in den reformatorischen Kirchen als direkte Folge des Evangeliums von der befreienden Gnade Gottes als Heil der Welt verstanden“... Nur „wo sie `Kirche für andere´ sind, wo sie sich für Schwache, Unterdrückte und Rechtlose einsetzen, sind Kirchen recht Kirche. ... Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen als helfende Kirche erkennbar sein.“¹⁶ Dies entspricht auch den Erwartungen der Kirchenmitglieder, wie es die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen zeigen.

d. Die pluralistische Gesellschaft braucht prophetische Kritik

These 15 „Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft müssen *prophetischer Kritik* Raum geben Den Christen ist es aufgetragen, überall dort warnend und mahnend Stellung zu nehmen, wo die Würde des Menschen und das Leben der Schöpfung angetastet und verletzt werden. Dieser Auftrag führt Christen dazu, sich auch zu Fragen der Politik, der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu äußern. ... In diesem

¹⁵ A.a.O., S. 47.

¹⁶ A.a.O., S. 48.

Wächteramt bezeugen sie das Evangelium von Jesus Christus als Verheißung und Richtschnur gelingenden menschlichen Lebens in der Welt. Das prophetische Wort in der Gesellschaft wird freilich nur dann glaubwürdig sein, ... wenn die Christen und Kirchen sich selbst der Kritik durch das Evangelium aussetzen¹⁷

e. Die pluralistische Gesellschaft braucht Mission

These 16 „Das Leben der Christen und Kirchen in der offenen und pluralistischen Gesellschaft muss von ihrem *missionarischen* Auftrag geprägt sein, die Wahrheit des Evangeliums von der Gnade Gottes in Jesus Christus vor allen Menschen zu bezeugen.“¹⁸

4.2. Kirche in der ökonomischen Situation

4.2.1. Wahrnehmung der Situation

Die äußere Situation der Landeskirche wird – ebenso wie die anderer Kirchen und die anderer Bereiche der Gesellschaft – wesentlich durch Faktoren bestimmt, die zu erheblichen finanziellen Einbußen führen und weiterhin führen werden.

These 17 **Der finanzielle Leistungsumfang der Kirche kann in seiner bisherigen Form und Größe nicht aufrechterhalten werden.**

Sich ändernde Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit müssen für einen Zeitraum, den man einigermaßen prognostizierend abschätzen kann, für die Planung und Entwicklung kirchlicher Arbeit kalkuliert werden. Die Landeskirche muss sich auf weiter zurückgehende Kirchensteuereinnahmen einstellen. Das hängt einerseits mit den Kirchenaustritten zusammen, deren Zahl zwar zurückgeht, aber noch nicht durch die vermehrt erfolgenden Eintritte ausgeglichen wird, andererseits vor allem mit den Gründen der Demographie zu erklären ist. Die Folgen der eingeleiteten staatlichen Steuerreform führen bereits jetzt zu erheblichen Einnahmeverlusten. Hinzu kommt die wirtschaftliche Gesamtsituation mit ihren Auswirkungen auf die Einkommensentwicklung der Haushalte. Auch ist mit Einbußen bei der Kirchensteuerzuweisung in der Konföderation und durch die Clearing-Rückzahlungen an die EKD zu rechnen.

¹⁷ A.a.O., S. 48f.

¹⁸ A.a.O., S. 49.

Diese Rahmenbedingungen haben zu einem strukturellen Haushaltsdefizit seit 2003 geführt. Um aber die bestmögliche Selbstorganisation der Kirche zur Wahrnehmung ihres Auftrages zu gewährleisten, ist ein in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Haushalt notwendig, auch in Verantwortung vor den uns nachfolgenden Generationen.

These 18 Die Bewältigung der auf die Landeskirche zukommenden Probleme verlangt alle Anstrengungen, den Prozess der Um- und Neugestaltung, der Frage der Prioritätenfindung und Prioritätensetzung, mit möglichst hohem Maß an Konsens zu initiieren, voranzubringen, zu begleiten und nötige Hilfen zu geben.

4.2.2. Allgemeine statistische Daten

In den letzten Jahren sind etliche statistische Daten und damit verbundene Prognosen über die Bevölkerungssituation der BRD bzw. einzelner Bundesländer und Regionen veröffentlicht worden. Sie müssen für die Planung der kirchlichen Arbeit berücksichtigt werden.¹⁹

Im Folgenden kann nur eine grobe Skizze gegeben werden, die in Bezug auf einzelne Daten und Datenzusammenhänge genauerer sozialwissenschaftlicher Interpretation bedarf.

Bis Ende des Jahres 1999 gab es einen Anstieg der Bevölkerung in den alten Ländern der BRD, was vor allem mit den Übersiedlern aus der ehemaligen DDR und den Übersiedlungen infolge der politischen Veränderungen der ehemaligen Ostblockländer zusammenhing. Das betraf auch den Großraum Braunschweig. Allerdings ist die kleinräumige Entwicklung sehr heterogen verlaufen. In den zur Landeskirche gehörenden Gebietsteilen des Großraums gab es in den Landkreisen Wolfenbüttel (10%) und Helmstedt (geringfügig) sowie der kreisfreien Stadt Salzgitter (2%) Zuwächse, dagegen im Landkreis Goslar und der kreisfreien Stadt Braunschweig (über 2%) Bevölkerungsverluste.

These 19 Im Großraum Braunschweig wird die Bevölkerungszahl noch bis 2004 leicht ansteigen, dann aber sinken. Bis 2015 rechnet man mit einem Rückgang von 1,5% gegenüber dem Stand von 1999.²⁰ Gegenüber der Einwohnerzahl im Jahre 1999 von 1.165.781 (= 100%) wird sie 2015 nur noch 1.148.700 (= 98,5%) betragen.

¹⁹ Für die Braunschweigische Landeskirche sind die Fachveröffentlichungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sowie Veröffentlichungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS), des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes zu beachten. Wichtig ist auch die Veröffentlichung aus dem „Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung GmbH“ an der Universität Hannover: „Kleinräumige Bevölkerungs-, Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose 1999 bis 2015 für den Großraum Braunschweig“ IES-Bericht Nr. 102.02 aus dem Jahr 2002.

²⁰ Quelle: IES-Bericht, siehe Anm. 9. Der Bericht gibt die Zahlen jeweils nach zwei Parametervarianten an, der Status-Quo-Variante 2015 und der Szenario-Variante 2015, letztere wird hier wiedergegeben. Zuletzt: Die demografische Zukunft der Nation, Berlin 2004, Internetversion: www.berlin-institut.org. Elke Ebeling, Eine Großstadt verschwindet, in: Braunschweiger Zeitung vom 22.4.2004.

Beispielhaft seien einige Landkreise, Städte, Dörfer genannt mit der prognostizierten Prozentzahl für das Jahr 2015 gegenüber der Bezugsgröße 100% des Jahres 1999:

Braunschweig Stadt 96,8, Salzgitter Stadt 93,2, Landkreis Goslar 90,7, Liebenburg 98,1, Landkreis Helmstedt 93,8, Königslutter am Elm Stadt 89,9, Lehre 102,2, Landkreis Wolfenbüttel 102,2, Sickinge 108,4.

Die Beispiele zeigen, dass die kleinräumigen Situationen sehr unterschiedlich sind. Dies muss bei allen Planungen berücksichtigt werden.

Auf längere Sicht muss aber mit einer möglichen Bevölkerungszunahme durch die EU-Osterweiterung gerechnet werden: Wenn der Zusammenschluss 2004 erfolgt, soll eine volle Freizügigkeit aber erst nach 2010 möglich werden. Ab diesem Datum ist wieder mit einer stärkeren Zuzugsströmung zu rechnen.

These 20 Die möglichen Folgen der EU-Osterweiterung nicht mit gerechnet lässt sich verallgemeinernd sagen, dass die beiden Städte Braunschweig und Salzgitter und die Landkreise Goslar und Helmstedt vermutlich bis zum Jahr 2015 Einwohner verlieren, der Landkreis Wolfenbüttel leichte Bevölkerungsgewinne verzeichnen wird.

Allerdings müssen auch hier die kleinräumigen Differenzen beachtet werden, die besonders durch das Phänomen der Suburbanisierung bewirkt werden: Einwohner, die es sich leisten können, verlassen die Städte und übersiedeln ins Umland (Einfamilienhäuser in Neubaugebieten mit den problematischen Folgen der Zersiedelung). Dadurch kommt es zu regionalen Zuwanderungsraten, die wiederum von örtlichen Wohnattraktivitäten und günstigen Baulandpreisen abhängig sind. Dies führt zu interkommunaler Konkurrenz. Verstärkt versuchen die Städte im Großraum Braunschweig durch Baulanderschließungen, durch günstige finanzielle Anreize und Attraktivitätssteigerung der Stadtlandschaft die Abwanderung zu verhindern.

Ein allgemeiner Trend ist die steigende Lebenserwartung der Menschen bei gleichzeitig rückläufiger Geburtenrate.²¹ Im Großraum Braunschweig ist die durchschnittliche Lebenserwartung (basierend auf Erhebungen des Jahres 1999) für Männer 74,3 und für Frauen 80,8 Jahre. Die Prognose für das Jahr 2030: Es wird 43% mehr über 65-Jährige geben als 2003.²²

Bei den prognostizierten Bevölkerungszahlen muss in Bezug auf die Erhebungen mit den Parametern Fertilität (Schätzung der Geburten) und Mortalität (Schätzung der Sterbefälle) auch die Mobilität (Zuzüge, Fortzüge) beachtet werden.²³ Die Bevölkerungszuwächse in den 90-er Jahren resultierten wesentlich aus den Wanderungsüberschüssen. Demgegenüber war

²¹ Informationen aus der Forschung des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) aus dem Jahr 2003, Selbstverlag.

²² Für den Landkreis Goslar würde das bedeuten, dass jeder zweite Bürger älter als 60 Jahre wäre.

²³ Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erstellt kleinräumige Bevölkerungsprognosen flächendeckend für die BRD, jetzt zugänglich über das Medium INKAR PRO auf CD-ROM.

das Verhältnis von Geburten und Sterbefällen negativ: In den Jahren 1992 bis 2000 verstarben in Niedersachsen 17.400 Einwohner mehr als im gleichen Zeitraum geboren wurden.

Gegenüber dem Landesdurchschnitt Niedersachsen verzeichnete der Großraum Braunschweig geringere Wanderungsgewinne und geringere Geburtenraten.²⁴ Der Geburtenrückgang macht sich bereits jetzt dramatisch bei der Belegung der vorhandenen Kindergartenplätze bemerkbar. So stehen im Landkreis Wolfenbüttel zurzeit 4398 genehmigten Plätzen nur 4094 Kinder im Kindergartenalter von drei bis sechs Jahren gegenüber und nur 3973 Plätze sind tatsächlich belegt.²⁵

These 21 Die prognostizierte Entwicklung führt dazu, dass im Großraum Braunschweig die Bevölkerung im Durchschnitt älter als im Landesdurchschnitt ist.

Bei allen prognostizierten Entwicklungen wird man berücksichtigen müssen, dass politische und wirtschaftliche Entscheidungen die Bevölkerungswanderung beeinflussen können. Wesentlich entscheidend für Bevölkerungswachstum oder Bevölkerungsschwund wird die Arbeitsmarktsituation und die Attraktivität des Wohnens sein.

These 22 Die Bevölkerung im Großraum Braunschweig wird nur da gehalten bzw. dazu gewonnen, wo auch Arbeitsplätze erreichbar sind und die Qualität des Wohnens attraktiv ist.

Die Qualität des Wohnens meint nicht nur die Räumlichkeiten, sondern zielt auf den Gestaltungsprozess für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Bildung, Kultur und das Zusammenleben. Hierzu muss die aktive Beteiligung der Menschen gewonnen werden.

4.2.3. Statistische Daten zur Situation der Landeskirche

Entsprechend der prognostizierten demographischen Entwicklung ist mit einer weiter sich verringern den Kirchenmitgliedschaft zu rechnen, wenn es uns nicht gelingt, entscheidend gegen zu steuern durch Rück- und Neugewinnung von Mitgliedern. Gelingt es, die Austritte zu vermindern oder gar zu stoppen, oder durch Wiedereintritte auszugleichen, bleibt der demographische Faktor dennoch wirksam.

Hatte die Landeskirche im Jahr 1991 noch 489.854 Mitglieder, waren es im Jahr 2001 nur noch 432.401 Mitglieder. Die vom Landeskirchenamt aufgestellte Prognose: Im Jahr 2010 werde die Landeskirche nur noch ca. 370.000 Mitglieder haben.

²⁴ Nimmt man als Bemessungsgrundlage für den Bundesdurchschnitt als Fertilitätsindex 100, dann liegt der Landesdurchschnitt für Niedersachsen beim Index 106 (Geburtenrate liegt bei 1,4 Geburten je Frau), der Index für den Großraum Braunschweig liegt deutlich darunter: 96,1. Auch hat sich die altersspezifische Geburtenhäufigkeit verändert. Lag sie in den 60-er und 70-er Jahren bei 25, so inzwischen bei 30 Jahren.

²⁵ Vgl. Zu viele Kindergartenplätze, in: Braunschweiger Zeitung vom 22. April 2004.

Bei der Personalkostenentwicklung sind die Gesamtkosten (ohne Nebenkosten) von einem Stand im Jahre 1991 in Höhe von 27,5 Mill. Euro auf 34 Mill. Euro im Jahre 2002 gestiegen. Dabei sind die Kosten für Pfarrerinnen und Pfarrer im selben Zeitraum von 16 auf 23,5 Mill. Euro gestiegen. Die Personalkosten im Landeskirchenamt sind bis 1997 gestiegen auf über 6,3 Mill. Euro, dann aber kontinuierlich bis 2002 auf 5,6 Mill. Euro gesunken. Das ist auf Stellenabbau im Verwaltungsbereich zurückzuführen. Allerdings haben diese Einsparungen keine spürbare Entlastung der Gesamtkosten erbracht.

Entscheidend kommt es auf die Entwicklung der Kirchensteuern an. Zu den Einnahmeverlusten durch Mitgliederschwund kommen die Verluste durch den Verteilungsschlüssel der Konföderation und die Clearing Rückzahlungen an die EKD.

Beliefen sich die Kirchensteuereinnahmen 1993 auf ca. 82 Mill. Euro, waren es 2002 nur noch ca. 67. Mill. Euro. Für 2004 wird nur noch mit 58 Mill. Euro Kirchensteueraufkommen gerechnet. Dieser Abwärtstrend setzt sich fort und wird sich voraussichtlich noch sehr verschärfen. Wahrscheinlich muss die bisherige Prognose noch weiter nach unten korrigiert werden. Da 70 – 80% der Kirchensteuern für Personalkosten aufgewendet werden, muss dies Konsequenzen für die Zahl der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten haben.

These 23 Es wird nicht zu umgehen sein, dass der Personalbestand der hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen sich entsprechend der Finanzlage ändern muss. Ebenso wird es nicht zu umgehen sein, dass der Gebäudebestand reduziert werden muss. Des weiteren werden die variablen Mittel im Haushalt zu überprüfen sein.

Personal und Gebäude sind die Bereiche, in denen gespart werden muss, weil nur hier spürbare Einsparmöglichkeiten bestehen. Dabei ist vorausgesetzt, dass das bisherige System finanzieller Grundlagen (Kirchensteuer und andere Quellen) die entscheidende Bemessungsgrundlage ist und bleibt und die finanziellen Ausfälle nicht durch andere neue finanzielle Einnahmemöglichkeiten zumindest teilweise ausgeglichen werden können.

Geht man davon aus, dass alle Bereiche kirchlicher Tätigkeit betroffen sind, kann die Zahl der im Stellenplan 2004/2005 dotierten 260 Gemeindepfarrstellen wohl kaum gehalten werden.

Will man z.B. durch Ruhestände freiwerdende Stellen nicht wieder besetzen, stellt sich das Problem der Versorgung der entsprechenden Gemeinden und der zumutbaren Arbeitsbelastungen. Das aber hat die Konsequenz:

These 24 Reduziert man die Gemeindepfarrstellen, wird eine Um- und Neustrukturierung kirchlicher Gemeindearbeit unausweichlich.

Davon ist auch die mittlere Ebene der Propstei betroffen. Hier stellt sich zudem die Frage, ob die bisherige Anzahl der Propsteien noch weiter beibehalten werden kann. Eine effiziente und

effektive Arbeit in einer Propstei setzt eine bestimmte Anzahl an Gemeindepfarrstellen und Kirchenmitgliedern voraus. (Vertretungsdienste, Personalausstattung)

Auch die Stellen im Bereich der Gesamtkirchlichen Dienste müssen reduziert werden. Hier stellt sich die Frage, welche übergemeindlichen funktionalen Dienste für die Gestaltung der Gemeindegarbeit nötig sind und welche funktionalen Dienste für den gesellschaftliche Auftrag der Kirche nötig sind.

5. Erwartungen an die Kirche

Durch die seit 1972 alle 10 Jahre durchgeführten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen (KMU I bis IV) liegen Erkenntnisse vor über die Erwartungen von Mitgliedern an die Kirche. Dabei handelt es sich um Repräsentativbefragungen von Mitgliedern der evangelischen Kirche über ihre Einstellungen und Einschätzungen in Bezug auf die Institution Kirche. Mit der 4. Mitgliedschaftsuntersuchung²⁶ kann nunmehr ein Zeitraum von 30 Jahren überblickt werden. Dadurch werden konstante Erwartungen von den Mitgliedern an das Handeln ihrer Kirche deutlich sichtbar.

These 25 **Bestimmung und verbindlicher Auftrag der Kirche einerseits und die Erwartungen der Mitglieder an die Kirche andererseits müssen für die Um- und Neugestaltung kirchlicher Arbeit in ein theologisch verantwortetes Verhältnis gebracht werden.**

Vorgegeben ist die Situation der evangelischen Kirche als eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ist eine Institution (dem Staat ähnlich, der die Kirchensteuer der Mitglieder auf Honorarbasis einzieht), die flächendeckend präsent ist, im Fächerkanon der Schule mit ihrem Bildungsgut einen Platz hat. Deshalb ist sie eine Institution, an die man Erwartungen stellen kann. Sie unterscheidet sich vom Vereinscharakter als einer Interessengemeinschaft durch den öffentlichen Anspruch, den sie erhebt (ein „hoheitlicher“ Anspruch), der aber anders als der staatliche ist. Die Zugehörigkeit basiert nicht wie die staatliche auf der Geburt, sondern auf der – zumeist – Kindertaufe und damit auf dem Elternwillen, jedenfalls letztlich einer Willensentscheidung. Diese Zwitterstellung zwischen öffentlichem Anspruch der Kirche auf Grund ihres Auftrages und freier Willensentscheidung zur Mitgliedschaft prägen das graduell unterschiedliche Verhältnis von Nähe und Distanz der Mitglieder zur Kirche.

²⁶ Vgl. Weltsichten, Kirchenbindung, Lebensstile. Vierte EKD – Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2003.

These 26 Kirchenmitgliedschaft ist wesentlich mitbedingt durch die erfahrene religiöse Sozialisation in Elternhaus, Kindertagesstätte²⁷ und Schule und durch die Begegnungsmöglichkeit mit Kirche auf lokaler Ebene.

Die KMU IV zeigt, dass die Verbundenheit mit der Institution Kirche in den letzten 30 Jahren ein hohes Maß an Stabilität aufweist. 37% der Kirchenmitglieder fühlen sich („sehr“ 13% oder doch „ziemlich“ 24%) durchaus sehr nah mit ihrer Kirche verbunden. Die Gruppe derer, die sich „etwas“ mit der Kirche verbunden fühlen und in „freundlicher Distanz“ zur Kirche stehen, ist in den letzten 30 Jahren angewachsen und beläuft sich auch auf 37% der Mitglieder. Die sich „kaum“ verbunden fühlen belaufen sich auf 20%, die sich gar nicht verbunden fühlen auf 6%.

Man kann also 3 Gruppen von Kirchenmitgliedern unterscheiden: Die Kernmitglieder mit hoher aktiver Kirchlichkeit machen 13% aus. Die große Mehrheit von 70% sind die „distanzierten evangelischen Kirchenmitglieder“, die nur sporadisch am kirchlichen Leben teilnehmen (hohe kirchliche Feste, familiäre Anlässe), ca. 15% der Mitglieder stehen der Kirche fern und überlegen den Austritt.

These 27 Die überwiegende Mehrheit (ca. 70%) der evangelischen Kirchenmitglieder stehen in einer „distanzierten Nähe“ zu ihrer Kirche und nehmen sie nur sporadisch in Anspruch.

Bei der Frage nach den Erwartungen der Kirchenmitglieder an ihre Kirche zeigt sich, dass man ihre Kernfunktionen der Verkündigung und der rituellen Begleitung (Amtshandlungen) hoch schätzt, die diakonischen Aufgaben werden aber am höchsten bewertet.

These 28 Die evangelischen Kirchenmitglieder erwarten (82%) am meisten, dass ihre Kirche die diakonischen Aufgaben erfüllt und sich um Menschen in Notlagen kümmert. Hoch bewertet wird die Begleitung durch Amtshandlungen, die Feier des Gottesdienstes und die Ausrichtung der christlichen Botschaft, das Eintreten für Humanität und gegen Ausländerfeindlichkeit und Fremdenhass.

Das Erwartungsgefälle der Kirchenmitglieder muss bei der Umgestaltung und Neuausrichtung kirchlicher Arbeit eine der Bemessungsgrundlagen sein. Bestimmend für alles kirchliche Handeln muss aber die erkennbare theologisch verantwortete Ausrichtung auf den

²⁷ Zur Bedeutung und Auftrag der evangelischen Kindertagesstätten sei auf die Erklärung des Rates der EKD vom März 2004 verwiesen: Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet, Gütersloh 2004. Die dort beschriebenen Positionen decken sich weitestgehend mit denen, die im Kollegium seit geraumer Zeit vertreten werden. Wichtig bleibt u.a. in diesem Zusammenhang die kirchliche Jugendarbeit, die gerade im Gebiet der Landeskirche gegen den Trend wächst.

verbindlichen Auftrag sein und bleiben. Dies gilt besonders da, wo versucht wird, Kirche zu funktionalisieren.

6. Theologische Urteilsbildung

Für die anstehenden notwendigen Veränderungen kommt es darauf an, dass möglichst alle Ebenen der Beteiligten und Betroffenen den Entscheidungsprozess mitverantworten und an ihm mitbeteiligt sind.

These 29 Unter allen Umständen muss gewährleistet sein und bleiben, dass der Prozess der Selbstorganisation der Kirche im reformatorischen Verständnis von Einheit und Freiheit vollzogen wird. An diesem Prozess sind alle Organe der Landeskirche beteiligt.

Weil in ihm vor allem geschulte theologische Urteilsbildung nötig ist, muss es unbedingt ausgebildete und examinierte Theologinnen und Theologen geben, die diese Aufgabe im Auftrag der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinden benötigen diesen theologischen Dienst, weil durch ihn das Leben der Kirche und in der Kirche kritisch bei ihrem Auftrag gehalten und zu einer „Praxis des Evangeliums“ werden kann.

Theologische Urteilsbildung und durch sie geistliche Leitung in der Kirche dient der Ausrichtung und Steuerung kirchlichen Lebens, dessen Mittelpunkt und Quellgrund der Gottesdienst ist. In der Feier des Gottesdienstes mit Wortverkündigung und Sakrament vollzieht sich die regelmäßige Hörbarkeit des Evangeliums, aus der Glaube kommt und wird die Gemeinschaft der Glaubenden (communio sanctorum) und der Dienst aneinander und füreinander Wirklichkeit.

7. Konkrete Leitvorstellungen

7.1. Gemeinden

These 30 Die regelmäßige Feier des Gottesdienstes mit Wortverkündigung und Sakrament muss unter allen Umständen gewährleistet sein und bleiben.

Über die Feier des Gottesdienstes hinaus ist kirchliches Leben auf die Möglichkeit persönlicher Kommunikation angewiesen. Deshalb ist die lokale Verortung des Lebens in Gemeinden mit klarer Zugehörigkeit zur bestimmten Gemeinde und klaren Zuständigkeiten in der Gemeindegliederarbeit so weit als möglich festzuhalten. Das ist bisher durch die über Jahrhunderte bewährte parochiale Struktur gewährleistet worden. Allerdings ist die lokale Verortung nicht unbedingt an die bisherige Parochialstruktur gebunden. Die Situation und die mit ihr verbundenen Prognosen (Demoskopie, Finanzen) nötigen zu Zurücknahmen von bisherigen finanziellen Leistungen und zu Einsparungen in beträchtlicher Höhe (Finanzen, Personen, Raum).

Weil die Kommunikation des Evangeliums wesentlich ein personales Geschehen ist, muss kirchliche Präsenz lokal verortet bleiben, allerdings mit einer veränderten parochialen Struktur. Auf Grund verminderter Finanzkraft wird der Personalbestand und der Raum- und Gebäudebestand nicht gehalten werden können. Zu berücksichtigen ist in dieser Situation: Einerseits ist die allgemeine Beweglichkeit der Menschen immens gewachsen (öffentliche und private Verkehrsmittel), andererseits bleibt der Wohnort – auch bei aller Fluktuation – und das Wohnen in der Gemeinschaft von Familie und Nachbarschaft („Heimat“) wesentliche Lebensbedingung. Hält man beide Aspekte fest, bietet sich die Möglichkeit an, durch Zusammenschluss von Gemeinden und Zusammenlegung verschiedener Pfarrämter und Einrichtungen größere Verbände zu etablieren mit dem Ziel, die Zahl hauptamtlicher Kräfte reduzieren zu können.

These 31 Es muss geprüft werden, ob wirkliche Einsparmöglichkeiten durch Zusammenlegungen und Konzentrationen erreicht werden können. Allerdings muss – unter Berücksichtigung der Erwartungen der Gemeindeglieder an ihre Kirche – über die diakonische Dimension hinaus die pastorale rituelle Begleitung durch Amtshandlungen, die Seelsorge und die personale Kommunikation des Evangeliums lokal zumutbar gewährleistet bleiben.

Versucht man dagegen, aus mehreren kleineren Pfarrämtern und Einrichtungen zentrale Ämter mit guter Ausstattung zu schaffen, könnte die lokale Verortung und damit die Präsenz in anderer Weise erhalten bleiben. Deshalb wäre zunächst erst einmal ein Prozess zur Prüfung zu initiieren, wo solche Konzentrationen möglich sein können und wo nicht. Dieser für die

Gemeinden wichtige Prozess müsste zunächst auf Propsteiebene unter Einbeziehung von Kirchenvorständen, Pfarrkonventen, Propsteisynoden initiiert und durchgeführt werden. Dabei sind auch propsteiübergreifende Zentrierungen mit zu bedenken.

Zu Einsparungen in notwendiger Höhe wird es nur kommen können, wenn die Zahl der Hauptamtlichen reduziert werden kann. Es ist unumgänglich, bei dem prognostizierten Bevölkerungsschwund und aktuell noch abnehmender Kirchenmitgliederzahl die Zahl der hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer zu reduzieren. Die konsequente Umsetzung des Pfarramtsbewertungsplans ist dafür ein Steuerungsinstrument!

Wenn es zu Zusammenlegungen von Pfarrämtern und Reduzierung der Zahl von hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrern kommt, muss die zumutbare Arbeitsbelastung bedacht werden. (u.a. Gemeindegliederzahl in Proportion zur Zahl der Nichtmitglieder, Predigtstätten, Einrichtungen, Ausdehnung des Pfarramtes) Deshalb wird es wichtig, verschiedene Anstellungs- und Beteiligungsformen zu ermöglichen: neben hauptberuflich auch nebenberuflich Tätige und Ehrenamtliche mit bestimmten Kompetenzen und Beauftragungen. Dazu bedarf es aber differenzierter Qualifikationsmaßnahmen. Im Vergleich mit anderen Landeskirchen ist zu bedenken, dass in den meisten Gemeinden außer den Pfarrern und Pfarrerinnen kaum weitere Hauptberufliche beschäftigt sind.

These 32 Die Möglichkeiten für Ausbildung, Fort- und Weiterbildung müssen erhalten bleiben. Die Förderung von Ehrenamtlichen und ihre verantwortliche Beteiligung an der theologischen und organisatorischen Entwicklung darf nicht vernachlässigt werden.

Haben die hauptberuflichen Theologinnen und Theologen die wesentliche Sorge für die theologische Qualitätssicherung des Verkündigungsdienstes und der Gemeindegliederarbeit, könnten andere Aufgaben, wie etwa die Gemeindegliederarbeit anders gewährleistet werden. Hier ist Kreativität der Gemeinden, der Kirchenvorstände, der Pfarrerschaft und der Synoden gefordert, Handlungsspielraum ist zu ermöglichen.

7.2. Propsteien

These 33 Ebenso wie auf Gemeindeebene muss auch für die Propsteiebene geprüft werden, wie durch Zusammenlegen von Propsteien Einsparungen erzielt werden können.

Zwischen Gemeinde und Landeskirche ist die Propstei die einzige Zwischenebene, der die wichtige geistliche und operationale Leitungsaufgabe für die ihr zugehörigen Gemeinden zukommt.

Sie fördert die Arbeit in den Gemeinden durch Begleitung und Entwicklungsmaßnahmen. Die Propsteisynode, in der alle Gemeinden vertreten sind, entscheiden über Mittelverteilung, Schwerpunktbildungen, spezielle Förderungen etc. Wenn die bisherige *Visitationspraxis* stärker zu einem Element der Gemeindeentwicklung gestaltet wird, übernimmt die Propstei mit dem „Visitationsteam“ eine wesentliche Funktion zur Steuerung und Entfaltung der Gemeindegemeinschaft. Durch Elemente der *Organisationsentwicklung* fördert sie zielorientiertes Arbeiten, gibt durch außenperspektivischen Überblick über Zusammenhänge Anregungen zu Weiterentwicklungen und Kooperationen/Koordinationen. Durch Personal, das auf Propsteiebene angestellt ist (z.B. Diakone/Diakoninnen), können Gemeindeaufgaben unterstützt oder für Gemeindeverbände wahrgenommen werden. Durch Vorhalten von Material und technischem Gerät für die Nutzung der Gemeinden entlastet und fördert sie Gemeindegemeinschaft. Durch *Personalentwicklung* (Mitarbeitendenjahresgespräche/Personalentwicklungsgespräche) begleitet sie gezielt die in den Gemeinden Verantwortlichen, stärkt deren Leitungs- und Arbeitskompetenz.

Die Propstei fördert wesentlich die Zusammengehörigkeit der Gemeinden (z.B. Propsteitage) als Leib Christi, organisiert überregionale Maßnahmen (Bildung/Kreise/Themen/Kirchenmusik etc.) und ist zuständig für die großräumigere Öffentlichkeitsarbeit und für Kontakte. Auf Propsteiebene liegt auch ein gewisser Schwerpunkt zur Übernahme des öffentlichen Auftrags der Kirche für politische und gesellschaftliche Vorgänge in der Region, die Humanum und Schöpfung betreffen. Ebenso obliegt den Propsteien die Pflege der im Geiste der Einheit der Kirche Jesu Christi geknüpften ökumenischen Beziehungen und Partnerschaften.

These 34 Es muss geklärt werden, welche Funktionen und damit verbunden welche personale Ausstattung unbedingt erforderlich ist für die Wahrnehmung der Leitung und der Aufgaben der Propstei, welche vermindert oder zurückgenommen werden können oder gar müssen.

Die sich aus den Prognosen ergebenden notwendigen Maßnahmen zur Reduktion müssen besonders auf Propsteiebene in gemeinsamer Verantwortung mit den betroffenen Gremien durchgeführt werden. Wenn Personal eingespart und Gebäude aufgegeben werden müssen, geht es um die dann zu gestaltenden Möglichkeiten, dem Auftrag der Kirche vor Ort dennoch nachzukommen.

7.3. Gesamtkirchliche Dienste

These 35 Die Notwendigkeit gesamtkirchlicher Dienste besteht in konkreten Aufgabenstellungen und Funktionen für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, die nicht von den einzelnen Gemeinden und Propsteien leistbar sind, aber geleistet werden müssen.

Dieses „Muss“ betrifft Bedarfe, die sich aus jeweils bestimmten Situationen ergeben. Während die lokale Präsenz der Kirche in Zentren mit Pfarrämtern *wesentlich* die für jede Zeit und jeden Raum geltenden Aufgaben wahrnimmt, die zur Bestimmung der Kirche gehören und insofern unbedingt und unter allen Umständen zu gewährleisten sind, haben die (oft von der Landessynode verbindlich initiierten) von der Landeskirche getragenen gesamtkirchlichen Dienste eine andere Aufgabe. Sie sollen funktional die Arbeit in den Gemeinden und Propsteien ergänzen und unterstützen und durch Fortbildungsangebote und bestimmte Maßnahmen die Arbeitsbereiche qualitativ fördern. Da sich im funktionalen, auf Gemeinden und Propsteien bezogenen Bereich Schwerpunkte und Notwendigkeiten je nach situationsbedingten längerfristigen oder kurzfristigeren Bedarfen ändern, muss immer wieder die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Angebote geprüft werden.

These 36 Es ist zu klären, welche funktionalen Dienste zur Ergänzung und Unterstützung kirchlicher Arbeit auf Gemeinde-, Propstei- und Landeskirchenebene auf absehbare Zukunft mehr und welche weniger notwendig sind und wie sie wahrgenommen werden können.

Es muss nicht für jeden Bedarf eine Stelle geben. Die Landeskirche hat über viele Jahre hin durch Fort- und besonders Weiterbildungsmaßnahmen eine Reihe von Qualifikationen und Kompetenzen als Zusatzaufträge ermöglicht, deren effektiver und für die betroffenen Personen zumutbarer Einsatz auf verschiedenen Ebenen zu prüfen ist.

Die Kirche nimmt auch durch besondere gesamtkirchliche Dienste ihren öffentlichen Auftrag wahr, indem sie bei bestimmten für die Gesamtgesellschaft wichtigen Fragen und Problemen Stellung bezieht oder auch Maßnahmen unternimmt und dafür Kräfte einsetzt. Auch hier handelt es sich um variablen kirchlichen Einsatz, der durch die jeweilige gesellschaftliche Situation bedingt ist und auf den deshalb jeweils mit Maßnahmen reagiert werden kann, die auch wieder zurückgenommen oder neu ausgerichtet werden können.

Während die sich unmittelbar aus der Bestimmung der Kirche ergebenden Aufgaben der Kirche zwar *situationsangemessen* gestaltet sein, aber *situationsunabhängig* wahrgenommen werden müssen und insofern *invariant* sind, reagieren die gesamtkirchlichen Dienste auch hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Funktion *variant* und deshalb nur so lange als nötig.

These 37 Für die notwendigen personellen Einsparungen bei den Gesamtkirchlichen Diensten muss geklärt und entschieden werden, welche Dienste um des Auftrages der Kirche willen notwendig sind, evtl. sogar erweitert werden müssen, welche eingespart bzw. durch Kooperationen mit anderen Kirchen aufrecht erhalten, aber kostenmäßig entscheidend reduziert werden können.

7.4. Landeskirche

These 38 Im Rahmen der vorgegebenen Bestimmung der Kirche hat die Landeskirche mit ihren Organen eine hohe Verantwortung und Zuständigkeit für die theologisch-geistliche Leitung der Kirche und ist verantwortlich für die empirisch-operationale Dimension von Kirchenleitung. Es ist zu klären, mit wie viel Hauptamtlichen und welcher Ausstattung auch das Landeskirchenamt dieser Aufgabe unter den geänderten Bedingungen nachkommen kann.

Neben der letzten Zuständigkeit für Aus- und Fortbildung, Recht und Verwaltung bündelt sich hier die Verantwortung für Aufsicht, Leitung, Lehr- und Bekenntnisfragen, sowie für Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Bau-, Finanz- und Rechtsfragen. Die Gesamtkirche regelt nach innen die Koordination der Propsteien und nach außen die Verbindung zur EKD, zur VELKD und zur Ökumene. Die Gesamtkirche gestaltet exemplarisch die qualifizierte Arbeit im Gegenüber zu den Organisationen der anderen gesellschaftlichen Leistungsbereiche (Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Religion/Weltanschauungen). Das Landeskirchenamt versteht sich - unberührt seiner Aufsichtsfunktionen - ebenso wie die Arbeitsbereiche im Haus kirchlicher Dienste als "Dienstleister" für die Gemeinden. Im Landeskirchenamt wurden bereits erhebliche Einsparpotentiale im Sach- und Personalbereich erreicht.

7.5. Werke, Verbände und Vereine in der Landeskirche

These 39 Soweit Werke, Verbände und Vereine mit kirchlichen Ressourcen ausgestattet werden, wird es nötig sein, zu überprüfen, wieweit die bisherige Ausstattung angemessen, dringlich und wirksam ist. Zu prüfen ist auch, welche Kooperationen im Blick auf vorhandene Ressourcen der Landeskirche (Gebäude etc.) sich nahe legen.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig und ihre Gemeinden kooperieren mit den subsidiären Diensten der Werke (u.a. Diakonisches Werk, ELM, Neuerkerode), Verbände (u.a. Sozialstationen, Krankenhäuser, Alten- und Pflgeheime) und Vereine (u.a.

Frauenhilfe, CVJM), die in Eigenständigkeit und Selbstverantwortung von diesen wahrgenommen werden. Gleichwohl ist auch hier zu prüfen, ob zum Beispiel durch räumliche Konzentration auf dem Kirchencampus in Wolfenbüttel Synergie- und Spareffekte zu erreichen sind.

8. Prüffragen für alle Arbeitsfelder und Organisationsebenen der Landeskirche

Die nachfolgenden Fragen dienen der Bilanzierung in den einzelnen Arbeitsfeldern und -ebenen der Landeskirche

- Ist die Arbeit öffentlich erkennbar am kirchlichen Auftrag orientiert?
- Ist die Arbeit öffentlich erkennbar mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig verbunden, und steht sie in erfahrbarem Zusammenhang mit dem Identitätszentrum der christlichen Kirche, also mit dem Gottesdienst?
- Trägt die Arbeit dazu bei, dass (potentielle) Glieder der Kirche in ihrer Zeugnisaufgabe für die Welt unterstützt werden, also zu handlungsfähigen, befreiten Christenmenschen wachsen können?
- Inwiefern ist die Arbeit auf Neugewinnung von Mitgliedern ausgerichtet? Worin liegt die besondere Leistungsfähigkeit der Arbeitsstelle?
- Dient die Arbeit der Integration von Glauben und Handeln?
- Ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel - hinreichend?
- Sind die Pfarrer und Pfarrerinnen der funktionale Dienste, Sonderpfarrämter und gesamtkirchlichen Dienste am Verkündigungsdienst ihrer Propstei beteiligt?
- Ist eine nicht zu den „Gesamtkirchlichen Diensten“ gehörende Arbeitsstelle einer der drei kirchlichen Ebenen mit Steuerungskompetenz (Kirchengemeinde, Propstei, Landeskirche) zugeordnet?
- Wie wird die Qualität der kirchlichen Arbeit festgehalten, überprüft und verbessert? An welchen Indikatoren kann die Qualität gemessen werden? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Kirchensteuerzuweisung an die Rechtsträger, wenn Qualitäten nicht eingehalten werden?

9. Erste Folgerungen und Aufgaben

9.1. Konföderation und andere Nachbarkirchen

Fatal wäre es, wenn die Landeskirchen nur je für sich klärten, welche Arbeitsbereiche sie stärken und welche sie aufgeben wollen. Dies könnte gerade im Blick auf angedachte Kooperationen dazu führen, dass bestimmte nötige, aber von einer Landeskirche nicht mehr zu leistende Dienste in Niedersachsen flächig ausfielen.

Ebenso ist umgehend zu klären, welche kirchlichen Dienste und Werke intensiver zusammenarbeiten können, welche Verwaltungsleistungen gemeinsam erbracht und welche Einrichtungen gemeinsam genutzt werden können. Ebenso gilt es zu klären, auf welche Herausforderungen gemeinsam reagiert werden kann.

Die beginnende Zusammenarbeit der Landeskirche mit der Kirchenprovinz Sachsen im Arbeitsbereich „Spiritualität“ (Kloster Drübeck) ermutigt zu weiteren konkreten Schritten. Gleiches gilt für die Kooperation des Predigerseminars mit der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und Oldenburg.

These 40 Das Landeskirchenamt muss baldmöglichst in Beratungen vor allem mit den Nachbarkirchen der Konföderation eintreten, um zu klären, welche Kooperationsmöglichkeiten weiter ausgebaut und welche neu initiiert werden sollten.

9.2. Klärung der Verfahrensweise

Im Augenblick ist noch nicht hinreichend geklärt, in welcher Verfahrensweise die angesprochenen Chancen und Probleme der kirchlichen Arbeit - auch in anderen Gremien der Landeskirche (z.B. im Finanzausschuss) werden sie diskutiert – bearbeitet werden sollen.

These 41 Zu klären ist, wie die nötigen Schritte in der Landeskirche prozessual umgesetzt werden können. Hierzu wird es der engen Zusammenarbeit aller Organe der Landeskirche bedürfen. Entsprechende Verfahrensvorschläge sind vorzubereiten.